

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	300 / 9046798 / 0001 + 0003
Aktenzeichen Bericht	52.23.05-UI-23-09-15-Mtg vom 12.10.2023
Firma	Universität Bonn
Standort	Gerhard-Domagk-Str. 6, 53121 Bonn
Anlage	0001 Sonderabfallzwischenlager (Nr. 8.12.1.1) 0003 Umschlag gefährlicher Abfälle (Nr. 8.15.2)
Datum der Umweltinspektion	15.09.2023
Gesamtaufwand	7 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	0:45 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit den Schwerpunkten

Abfall

AwSV

Immissionsschutz, allgemein

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.